

Verbesserung von Barrierefreiheit in Gaststätten

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Verbesserung der Barrierefreiheit in Gaststätten, um eine barrierefreie Bestellung und Abholung zu ermöglichen.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 8. Oktober 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 9. Dezember 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 19. September 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der Sache regt der Petent an, für gastronomische Betriebe mit Bestellservice zur Abholung, die über keinen barrierefreien Zugang verfügen, die Vorhaltung einer leicht erreichbaren Klingel in der Gaststättenverordnung verbindlich vorzuschreiben.

*Dem Anliegen des Petenten kann ohne Erlass von Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass es nicht nur gastronomische Betriebe, sondern auch Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe gibt, wie z.B. eine Reinigung oder eine Wäscherei, bei denen die Abholung nicht barrierefrei möglich ist. Da gesetzliche Regelungen so ausgerichtet sein müssen, dass sie für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle eine Lösung vorsehen, wäre es nicht zielführend, die vom Petenten gewünschte leicht erreichbare Klingel **nur** für gastronomische Betriebe durch Rechtsvorschrift vorzuschreiben.*

Abgesehen davon, ist eine Rechtsvorschrift nicht notwendig, weil moderne Kommunikationstechnologien unbürokratische und effiziente Lösungen bieten. Vorstellbar ist, dass bei der Bestellung der Speisen und Getränke nach der Zugänglichkeit der Räume, sofern diese nicht bekannt ist, gefragt und ein Modus für die barrierefreie Übergabe der Bestellung vereinbart wird, z.B. eine bestimmte Mobilnummer anrufen, die veranlasst, dass die Bestellung am Eingang des gastronomischen Betriebs übergeben wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Abholorte mit nicht barrierefreiem Zugang nicht nur die dauerhaft in der Mobilität eingeschränkten Personen belasten, sondern auch vorübergehend in der Mobilität eingeschränkte Personen, die beispielsweise aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung zeitlich befristet Gehhilfen benutzen müssen.

Es ist beiden Personengruppen zumutbar, durch Rückfrage bei der telefonischen Bestellung ein Angebot für die barrierefreie Übergabe der Bestellung nachzufragen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.